

# Auswirkungen der Einführung von IFRS 9 auf die Bilanzierung österreichischer Bankkonzerne

Norbert Ernst<sup>1</sup>

Mit Jahresbeginn 2018 lösten die Bewertungsvorschriften gemäß IFRS 9 den bis dahin gültigen Standard (IAS 39) ab. Von dieser Umstellung sind besonders die Vorschriften zur Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten sowie die Vorschriften zur Bemessung der Wertminderungen betroffen. Im folgendem Artikel werden unter Zuhilfenahme aufsichtsrechtlicher Meldedaten die wichtigsten methodologischen Änderungen kurz erläutert sowie deren Auswirkungen dargestellt.

## Einführung von IFRS 9

Für Bilanzen, deren Geschäftsjahr ab dem 1.1.2018 beginnt, sind die neuen Bewertungsvorschriften gemäß IFRS 9 anzuwenden, welche den bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Standard (IAS 39) ablösen. Die gravierendsten methodologischen Änderungen durch die Umstellung auf IFRS 9 betreffen einerseits die Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung sowie andererseits die Vorschriften zur Bemessung der Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten.

Während unter IAS 39 die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte nach vier Kategorien (Kredite und Forderungen; bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen; finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert; zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte) vorzunehmen war, erfolgt die Klassifizierung und Bewertung unter IFRS 9, abhängig vom Geschäftsmodell der jeweiligen Bank und den vertraglichen Zahlungsströmen, nach einer der drei Kategorien: Zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Abhängig von der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswertes werden die Wertänderungen nach IFRS 9.5 bzw. die Änderung des beizulegenden Zeitwertes in der Gewinn- und Verlustrechnung oder dem sonstigen Ergebnis erfasst.

## Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert wird zu *fortgeführten Anschaffungskosten* bewertet, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt werden. Erstens, der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten dessen Zielsetzung es ist, vertraglich festgelegte Zahlungsströme zu vereinnahmen. Zweitens, die zu festgelegten Zeitpunkten stattfindenden Zahlungsströme bestehen ausschließlich aus Tilgungs- und Zinszahlungen (IFRS 9.4.1.2). Wertminderung bzw. Wertaufholung gemäß IFRS 9.5, von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten, werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Der Kategorie *zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis* wird ein finanzieller Vermögenswert zugeordnet, wenn er im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten wird, dessen Zielsetzung sowohl im Verkauf finanzieller Vermögenswerte als auch in der Vereinnahmung vertraglich festgelegter Zahlungsströme besteht. Zu beachten ist wiederum, dass sich die Zahlungsströme ausschließlich aus Tilgungs- und Zinszahlungen zusammensetzen (IFRS 9.4.1.2A). Zusätzlich kann ein Unternehmen entscheiden, bestimmte Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente

<sup>1</sup> Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Aufsicht, Modelle und Bonitätsanalysen, [norbert.ernst@oenb.at](mailto:norbert.ernst@oenb.at).

beim erstmaligen Ansatz unwiderruflich zum beizulegenden Zweitwert im sonstigen Ergebnis zu bewerten (IFRS 9.4.1.4 & IFRS 9.5.7.5). Gewinne oder Verluste, von dieser Kategorie zugeordneten Vermögenswerten, werden direkt im *sonstigen kumulierten Ergebnis* erfasst. Davon ausgenommen sind Wertminderung bzw. Wertaufholungen gemäß IFRS 9.5<sup>2</sup>, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind.

Finanzielle Vermögenswerte, welche nicht nach einer der beiden oben beschriebenen Kategorien bewertet werden, sind *erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert* zu erfassen (IFRS 9.4.1.4). Gewinn und Verluste dieser Vermögenswerte spiegeln sich direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung wider.

Abhängig vom Geschäftsmodell einer Bank kann dies dazu führen, dass sie ihre Vermögenswerte unter IFRS 9 vermehrt zum beizulegenden Zeitwert anstatt zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten muss und Bewertungsergebnisse dadurch volatiler werden. In Tabelle 1 werden die jeweils gültigen Bewertungskategorien zum 30.06.2018 (IFRS 9) sowie zum 31.12.2017 (IAS 39), für alle in Österreich meldepflichtigen und nach IFRS bilanzierenden Kreditinstitutsgruppen (Erhebung 51), dargestellt. Unter IFRS 9 ist die Bewertungskategorie für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, klar dominant (Anteil an den angeführten Vermögenswerten: 86,7%). An zweiter und dritter Stelle folgen die finanziellen Vermögenswerte, die erfolgswirksam in

Tabelle 1

### Veränderung der Bewertungskategorien zwischen IFRS 9 und IAS 39

Bewertungskategorien gemäß IFRS 9 <sup>1</sup>	Rechtsgrundlage	30.06.18	Anteil an den angeführten Finanzinstrumenten
		in Mio EUR	in %
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden (FVOCI)	IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A	43.400,4	6,6
Zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC)	IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2	566.774,4	86,7
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVPL)	IFRS 7.8(a); IFRS 9.4.1.4 & IFRS 9.4.1.5	43.769,5	6,7
<b>Summe der angeführten Finanzinstrumente gemäß IFRS 9</b>		<b>653.944,3</b>	<b>x</b>
Bewertungskategorien gemäß IAS 39 <sup>2</sup>	Rechtsgrundlage	31.12.17	Anteil an den angeführten Finanzinstrumenten
		in Mio EUR	in %
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (AFS)	IFRS 7.8(d); IAS 39.9	63.485,3	10,0
Kredite und Forderungen (L&R)	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16	504.612,4	79,2
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (HtM)	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26	34.360,8	5,4
Finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVPL)	IFRS 7.8(a), IAS 39.9	34.498,4	5,4
<b>Summe der angeführten Finanzinstrumente gemäß IAS 39</b>		<b>636.957,0</b>	<b>x</b>

Quelle: OeNB.

<sup>1</sup> Anteil der angeführten Finanzinstrumente in Prozent der Bilanzsumme: 86,1%

<sup>2</sup> Anteil der angeführten Finanzinstrumente in Prozent der Bilanzsumme: 85,9%.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Wertminderungsaufwendungen und -erträgen sind die Gewinne und Verluste aus Währungsumrechnungen von der Erfassung im sonstigen kumulierten Ergebnis ausgenommen (IFRS 9.5.7.10).

der Gewinn- und Verlustrechnung und die erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Anteil: 6,7% und 6,6%).

Ähnlich aber etwas weniger dominant wie die finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten unter IFRS 9, sind die als Kredite und Forderungen eingestufteten Vermögenswerte unter IAS 39 (Anteil an den angeführten Vermögenswerten: 79,2%). Danach folgen die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte (Anteil: 10,0%), die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte (Anteil: 5,4%) und die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen (Anteil: 5,4%). Es ist zu beachten, dass eine Darstellung der Migration zwischen den Bewertungskategorien nicht möglich ist.

### Wertminderung finanzieller Vermögenswerte unter IFRS 9

Zur Bemessung der Wertminderungen kommt, beginnend für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2018, anstatt des bisher gültigen „incurred loss model“ unter IAS 39 das „expected credit loss model“ (dreistufiges Risikovorsorgemodell) unter IFRS 9 zur Anwendung. Bei diesem Ansatz werden finanzielle Vermögenswerte einer von drei Stufen zugeteilt.

Der Stufe 1 werden jene finanzielle Vermögenswerte zugeteilt, deren Ausfallsrisiko sich seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat. Für diese Vermögenswerte hat ein Unternehmen Wertberichtigungen in der Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlustes zu bilden (IFRS 9.5.5.5). Unter *erwarteter Kreditverlust* ist eine unverzerrte wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Kreditverluste (d. h. Barwert aller Zahlungsausfälle), unter Berücksichtigung künftiger wirtschaftlicher Bedingungen, zu verstehen (IFRS 9.5.5.17 & B5.5.28).

Finanzielle Vermögenswerte, deren Ausfallsrisiko sich seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, werden der Stufe 2 zugeordnet. Für diese Vermögenswerte müssen Wertberichtigungen in der Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste gebildet werden (IFRS 9.5.5.3).

Der Stufe 3 werden finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität zugeteilt. Die Bonität eines Vermögenswertes gilt als beeinträchtigt, wenn bereits ein oder mehrere Ereignisse eingetreten sind welche sich negativ auf die erwarteten künftigen Zahlungsströme auswirken. Unter solchen Ereignissen sind etwa signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Kreditnehmers oder Vertragsbruch (Überfälligkeit, Ausfall) zu verstehen (IFRS 9 Anhang A). Für diese Vermögenswerte muss ebenfalls der über die Laufzeit erwartete Kreditverlust ermittelt und als Wertberichtigung erfasst werden (IFRS 9.5.5.3 & 9.5.5.13). Zusätzlich werden die mittels Effektivzinsmethode zu erwarteten Zinserträge nicht auf Basis der Bruttosondern der Nettobuchwerte ermittelt (IFRS 9.5.4.1).

Die Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 bewirkt, dass Kreditinstitute früher als bisher Wertminderungen ihrer Vermögenswerte bilanziell abbilden müssen. Die Auswirkung der Änderung bei den Wertminderungsvorschriften ist vorrangig im Unterschied bei den Ständen der Wertberichtigungen zwischen der unter IAS 39 erstellen Schlussbilanz zum 31.12.2017 und der unter IFRS 9 erstellen Eröffnungsbilanz zum 1.1.2018 ersichtlich. Die Wertberichtigungsstände der IFRS-Melder zwischen den beiden Zeitpunkten stiegen um 482 Mio EUR bzw. 3,9%. Allerdings kann der rein auf die Zuordnung zu den Bewertungskategorien zurückzuführende Effekt nicht isoliert ausgewiesen werden.

Ausgehend von den erhöhten Wertberichtigungsständen waren bei den IFRS-Meldern im ersten Halbjahr 2018 Auflösungen von Wertberichtigungen bzw. Wertaufholungen in der Höhe von 212 Mio EUR zu beobachten. Diese Entwicklung wurde von den meldenden Instituten mit einem verbesserten ökonomischen Marktumfeld begründet. Im Vergleich dazu wurden im ersten Halbjahr 2017 noch neu gebildete Wertberichtigungen bzw. Wertminderungen in Höhe von 203 Mio EUR gemeldet.